

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin in der Corona-Krise: Gut aufgestellt und sicher

Text: Dorothee Dubrau

Die Corona-Pandemie hat an den Kapitalmärkten Turbulenzen ausgelöst. Ein drohender Handelskrieg zwischen den USA und China, ein möglicherweise bevorstehender harter Brexit und die anstehende Wahl in den USA sind – um nur einige zu nennen – weitere Faktoren mit Einfluss auf die Kapitalmärkte.

In dieser Ausnahmesituation fragen sich viele unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer: „Wie geht das Versorgungswerk mit den Auswirkungen von Corona und den weiteren Einflussfaktoren auf die Kapitalmärkte um? Ist unser Geld sicher angelegt?“

Als Teilnehmerin des Versorgungswerkes verstehe ich Ihre Sorgen und nehme sie sehr ernst. Als Vorsitzende des Aufsichtsrates des Versorgungswerkes verfolge ich zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen im Aufsichtsrat und in der Delegiertenversammlung eine vorausschauende Reservepolitik, die uns in die Lage versetzt, auch heftigere Marktschwankungen auszuhalten, ohne Leistungen kürzen zu müssen. Das Versorgungswerk führt eine risikoadjustierte Kapitalanlage durch und sieht dabei als zentrales Ziel eine **möglichst große Sicherheit bei angemessener Renditeerwartung**.

Die breite Diversifizierung der Kapitalanlagen stabilisiert insbesondere in volatilen Ka-

pitalmarktphasen die Ergebnisse des Versorgungswerkes. Diese Mischung und Streuung in den Anlageklassen sorgt für eine ausgewogene Risikoverteilung bei guten Renditeaussichten. Neben der Investition in Aktien- und Rentenpapiere investiert das Versorgungswerk z. B. auch in Infrastruktur- oder Waldprojekte. Darüber hinaus weist das Immobilienportfolio einen bunten Mix aus Büro-, Wohn- und Logistikimmobilien auf und trägt mit stabilen Erträgen zum Gesamtergebnis bei.

Im Rahmen eines umfassenden Risikomanagementsystems hat sich die Etablierung eines Risiko-Overlay-Managements bewährt, welches für eine Eingrenzung der Risiken sorgt. Kommt es zu einem starken Rückgang an den Aktien- oder Rentenmärkten, erfolgt eine systemgesteuerte Sicherung der Kapitalanlagebestände. Auf diese Weise werden Verluste frühzeitig begrenzt. Für volatile Marktphasen hat das Versorgungswerk außerdem eine Zinsschwankungsreserve gebildet. Damit kann das Versorgungswerk – zumindest für mehrere Jahre – ertragsschwächere Jahresergebnisse ausgleichen.

Auf diese Weise kann auch in solch schwierigen Zeiten wie der weltweiten Corona-Krise sichergestellt werden, dass Sie als Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Versorgungswerkes weiterhin durch den **hohen**

Rechnungszins des Versorgungswerkes von 4% eine sehr gute Verzinsung Ihrer einbezahlten Beiträge erhalten.

Mit meinen Kolleginnen und Kollegen des Aufsichtsrates, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie den professionellen Beraterinnen und Beratern werden wir weiterhin alles dafür tun, das Versorgungswerk möglichst schadlos durch die Corona-Zeit zu steuern. Den vor uns liegenden Herausforderungen begegnen wir gut vorbereitet und ich bin zuversichtlich, dass wir auch diese meistern können und das Versorgungswerk seine Leistungsstärke behält. □

Sollte Ihr Büro aufgrund der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sein, finden sich auf der Homepage des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin auf der Startseite unter dem Button „Corona-Krise“ für **Freischaffende/Selbständige** Informationen zu Möglichkeiten der Beitragsgestaltung sowie für **Arbeitgeber** für ihre im Versorgungswerk versicherten Angestellten Hinweise zu dem Thema „Stundung von Versorgungsbeiträgen“.

📌 architektenversorgung-berlin.de

Kurzarbeit bei Freiberuflern und Versorgungswerkbeiträge

Grundsätzlich ist es bei Angehörigen eines freien Berufes so, dass der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, die Zahlung von Rentenbeiträgen von angestellten Freiberuflern an ein Versorgungswerk zu leisten. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ist bei den berufsständischen Versorgungswerken immer nur der Teilnehmer selbst der Beitragsschuldner. In der Praxis ist es allerdings gang und

gäbe, dass die Versorgungswerkbeiträge immer gleich vom Arbeitgeber an die Versorgungswerke überwiesen werden – wenngleich es hierzu keine gesetzliche Verpflichtung gibt. Wenn nun Kurzarbeit angeordnet wird, kann der Arbeitgeber nur die Übernahme des Arbeitsentgelts zzgl. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bei der Agentur für Arbeit beantragen. Im Hinblick auf die Teilnahmebei-

träge zum Versorgungswerk kann er dies nicht, da er selbst nicht Schuldner ist bzw. kein Rechtsverhältnis besteht. Hier muss sich der angestellte Teilnehmer selbst kümmern und gegebenenfalls Kontakt mit dem Versorgungswerk aufnehmen, um eine individuelle Lösung zu erreichen. □